

Richtlinien für eine Hausordnung

für die Benutzung von gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern

Gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die Hausordnung für gemeindeeigene Gemeinschaftshäuser folgende Richtlinien:

1. Auf dem Grundstück darf nur geparkt werden, soweit das Grundstück hierfür hergerichtet ist.
2. Ungebührlicher Lärm ist vor und auf dem Grundstück und auch in den Räumen zu vermeiden.
3. Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung gründlich zu säubern.
4. Mit Strom ist sparsam umzugehen. Lampen und Elektrogeräte sind nach Beendigung der Benutzung auszuschalten.
5. Es ist sparsam zu heizen. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung zurückzustellen.
6. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster wieder ordnungsgemäß verschlossen und die Vorhänge zurückgezogen werden. Die Außentür ist abzuschließen.
7. Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
8. Nichtbeachtung der Hausordnung hat die Versagung künftiger Benutzung des Hauses zur Folge.

Winsen (Aller), den 15. Dezember 1983

Gemeinde Winsen (Aller)

(Hinsch)
Bürgermeister

(Linde)
Gemeindedirektor